

HERREN ALB FORUM

BÜRGER FÜR BÜRGER

Dieter Schäfer

Unter den Felsen 9 - 76332 Bad Herrenalb
Tel. 07083-2191 herrenalbforum@online.de

Landratsamt Calw
Kommunalaufsicht und Revision
Abteilungsleiter Herr Wilfried Rühle
Vogteistrasse 42 - 46
75365 Calw

Per Mail: Wilfried.Ruehle@kreis-calw.de; Brigitte.Schied@kreis-calw.de
Per Fax: 07051 795-455

Betrifft:

Überprüfung und Einhaltung der Befangenheitsvorschriften GemO BW in Bad Herrenalb

Sehr geehrter Herr Rühle!
Sehr geehrte Frau Schied!

In meinem Schreiben vom 29.1.2019 hatte ich auch die Bitte geäußert, allgemein bzw. insbesondere die Herrenalber Verwaltung darauf hinzuweisen, wie mit „Befangenheit“ vorschriftsmässig umzugehen ist. Darauf sind Sie nicht eingegangen.

Bei Gemeinderatssitzungen in Herrenalb ist es bislang gängige Praxis, bei gegebener Befangenheit „nur mit Stuhlesbreite vom Sitzungstisch abzurücken“. Das entspricht nicht den Vorschriften (GemO § 18, Abs. 5 und VGH BW v. 11.10.1994, EKBW GemO § 18 E 39, BWGZ 1995, 150). Der wegen Befangenheit von der Beratung und Entscheidung Ausgeschlossene muss die Sitzung, d.h. den Teil des Beratungsraumes, der den Mitgliedern des Gremiums vorbehalten ist, erkennbar verlassen.

Auch hierzu gibt es in Baden-Württemberg einschlägige Vorschriften bzw. Kommentare. Sie wiesen in Ihrer Antwort auf meine Eingabe vom 3.2.2019 („Überprüfung der Befangenheit des Herrenalber Gemeinderats Herrn Christian Romoser, CDU, in Sachen `Siebentäler Therme`“) darauf hin, dass „in Zukunft bei der Behandlung der Themen der Bäderverwaltung die Befangenheit von Herrn Gemeinderat Romoser im Gemeinderat immer wieder auf das Neue zu überprüfen sei, da im jeweiligen Einzelfall des Themas `Bäderverwaltung einschliesslich Thermalbad` (über was wird konkret diskutiert und entschieden) geprüft werden muss.“

- 2 -

Herr Romoser verfügt nicht nur in Sachen „Therme“ über unüberhörbare Ausdrucksstärke. Von diesem Einzelfall abgesehen, wird allgemein „mit der ausreichend erkennbaren räumlichen Trennung ... auch eine Einflussnahme durch physische Anwesenheit weitgehend ausgeschlossen.“ (vgl. hierzu VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 18.7.1973 - II 306/72 -, ESVGH 24, 125).

In der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes heisst es zum notwendig erkennbar räumlichen Verlassen der Sitzung durch den betreffenden Gemeinderat: „Denn allein die Anwesenheit inmitten des beratenden Kollegiums könnte die Beratung und Abstimmung unsachgemäss beeinflussen. Abgesehen davon wäre - solange er im Kollegium verbleibt - die Kontrolle darüber, ob er sich auch tatsächlich jeder aktiven Mitwirkung an der Beratung enthält, zumindest sehr erschwert, wenn nicht ausgeschlossen. Durch das Gebot, die Sitzung zu verlassen, wird sichergestellt, dass sich ein befangener Gemeinderat ausreichend von dem übrigen Kollegium abhebt.

Der aussenstehende Bürger (Zuhörer) kann damit erkennen, dass der betreffende Gemeinderat befangen ist und aus diesem Grund an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirkt. Mit einer ausreichend erkennbaren räumlichen Trennung wird auch eine Einflussnahme durch physische Anwesenheit weitgehend ausgeschlossen (vgl. hierzu [VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 23.2.2001 - 3 S 2574/99](#) - juris [Rn. 31](#); Beschluss vom 18.7.1973 - II 306/72 - ESVGH 24, 125). „

„...denn es muss auch in Situationen der räumlichen Enge für jedermann deutlich erkennbar sein, dass ein befangener Gemeinderat von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist und keinen Einfluss darauf nehmen darf. Das blosse „Abrücken um Stuhlesbreite“ genügt dementsprechend jedenfalls dann nicht, wenn es - wie im vorliegenden Fall - einen vom Bereich des Gemeinderatskollegiums äusserlich eindeutig abgegrenzten Bereich gibt, auch wenn sich dieser in unmittelbarer Nähe befindet ([VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 11.10.1994 - 5 S 3142/93](#) - [VBlBW 1995, 193](#) und VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 23.2.2001, a.a.O.)

- 3 -

- 3 -

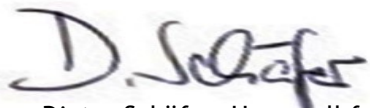
Sogar die Enge im für Gemeinderatssitzungen in der Regel benutzten Herrenalber Rathaus-Sitzungssaal lässt eine erkennbar räumliche Trennung und die für den Bürger (Zuhörer) erst dadurch notwendige Erkenntnis der Befangenheit durchaus zu.

Ich bitte aus gegebenen Anlass die Herrenalber Verwaltung darauf hinzuweisen, dass die Befangenheitsregelung GemO BW §18 nicht nur die öffentlichen, sondern auch die nichtöffentlichen Gemeinderats-Beratungen und Entscheidungen betrifft.

Auch für Herrenalber Verhältnisse dürfte es nicht zuviel verlangt sein, zukünftig auch in dieser Hinsicht ein Mindestmass an demokratischen Spielregeln einzuhalten.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Wünschen



Dieter Schäfer, Herrenalbforum
Herrenalb, den 7.2.2019

Diese Mail hat folgende Verteiler:

Bürgermeister Herrn Norbert Mai

Hauptamtsleiter Herrn Johannes Kopp, Kämmerin Frau Sabine Zenker

Gemeinderäte Herrn Reinhard Domke, Herrn Otto Greul, Herrn Markus Merkle,

Herrn Christian Romoser, Herrn Michael Theis, Herrn Andreas Tockhorn

Badische Neueste Nachrichten Redaktion Ettlingen, Schwarzwälder Bote Redaktion Bad Wildbad

Herrenalbforum